

**Bericht**  
**über die Maßnahmen**  
**des Gleichbehandlungsprogramms**  
**im Jahre 2011**

**vorgelegt von**  
**RheinEnergie AG**  
**Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH**  
**Stadtwerke Leichlingen GmbH**  
**und**  
**Rheinische NETZGesellschaft mbH**

## **Einführung**

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- die RheinEnergie AG,
- die Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH,
- die Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL) sowie
- die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG),

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung, jährlich über die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen zu berichten, nach.

Der Bericht betrifft das Kalenderjahr 2011 und wird vorgelegt von Frau Isabella Dornhausen-Seemann, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, ansässig bei der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen als Download veröffentlicht.

### **Teil A: Selbstbeschreibung der Unternehmen**

Die im Gleichbehandlungsprogramm vom 9. Februar 2009 dargestellte Organisationsstruktur der Unternehmen besteht unverändert fort. Die RNG nimmt seit dem 1. Januar 2006 auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wahr. Seit 2009 ist die RheinEnergie AG alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von entsprechend angepassten bzw. neuen Pacht- und Dienstleistungsverträgen zudem der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen der RheinEnergie-Gruppe:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach,
- Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH in Bergisch Gladbach,
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG,
- evd energieversorgung dormagen gmbH,
- Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein Erft in Hürth und
- Stadtwerke Leichlingen GmbH

Für Kooperationen mit weiteren Versorgungsunternehmen steht die RNG offen.

Die Zahl der Mitarbeiter der RNG ist im Vergleich zum Vorjahr von 59 auf 69 gestiegen. Diese Mitarbeiter verfügen über eigene Anstellungsverträge mit der RNG. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs durch.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten betreffend die Organisationsstruktur der Unternehmen wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die in den Vorjahren vorgelegten Berichte verwiesen.

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des am 9. Februar 2009 vereinheitlichten Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Die RheinEnergie AG, BELKAW, SWL sowie die RNG haben ihre Gleichbehandlungsprogramme aus dem Jahre 2005 den seither eingetretenen Veränderungen angepasst und 2009 in einem gemeinsamen Gleichbehandlungsprogramm zusammengefasst. Dieses kann über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

#### **2. Gleichbehandlungsbeauftragte**

Bedingt durch die Beendigung der Berufstätigkeit des bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten fand zu Beginn des Berichtszeitraums ein Wechsel in der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person statt. Durch Beschluss des Vorstandes der RheinEnergie AG und der Geschäftsführungen der übrigen Unternehmen wurde mit dieser Aufgabe zum 1. Januar 2011 Frau Isabella Dornhausen-Seemann, Hauptabteilung Strategisches Beteiligungsmanagement/Recht, RheinEnergie AG, betraut.

Der Wechsel in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde sowohl durch einen Eintrag in dem im Organisationshandbuch veröffentlichten Gleichbehandlungsprogramm als auch mittels einer Veröffentlichung in der Mitarbeiterzeitschrift bekannt gemacht. Hierdurch ist die Gleichbehandlungsbeauftragte allen Mitarbeitern der Unternehmen namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit bekannt.

Sämtliche Mitarbeiter sind ferner auch über die Beratungsfunktion der Gleichbehandlungsbeauftragten in entflechtungsrelevanten Fragestellungen informiert. Es ist insbesondere bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei jeglichen Sach-

verhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann, was seitens der Mitarbeiter aktiv in Anspruch genommen wird. Hierdurch hat die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig konkreten Bezug zum operativen Tagesgeschäft der Unternehmen und kann an der diskriminierungsfreien Abwicklung von Abläufen mitwirken. Die in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen bilden die Grundlage für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Namentlich ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen über die die RNG und die hier genannten, mit ihr verbundenen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat überdies jederzeit ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses bei gegebenem Anlass wahr. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte gehört dem bei der RheinEnergie AG eingerichteten Netzwerk Regulierung an, welches in regelmäßigen Sitzungen unter der Leitung des fachlich zuständigen Vorstandsmitglieds der RheinEnergie AG unter Beteiligung der RNG und von Vertretern der Netzeigentümer unter Beachtung der Vorschriften der informatorischen Entflechtung übergreifende Fragestellungen rund um den Themenkreis Regulierung und Entflechtung erörtert. Überdies nimmt die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig an dem zwischen der RNG und der RheinEnergie AG als Netzeigentümerin in übergeordneten Regulierungsfragen stattfindenden Austausch teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich anlassbezogen. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu finden unter anderem regelmäßig persönliche Treffen zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und dem von der RNG benannten Ansprechpartner statt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum zu Fortbildungszwecken an folgenden Informationsveranstaltungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) teilgenommen: „Der Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2010“ am 2. Februar 2011 und „6. Forum Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 13./14. September 2011.

## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die RheinEnergie AG, BELKAW und SWL haben mit der Ausgliederung des Netzbetriebs in die RNG die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die im Zuge der organisatorischen, informatorischen und buchhalterischen Entflechtung erforderlichen Maßnahmen getroffen. Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurden für die relevanten Bereiche der Unternehmen entsprechende Arbeitsanweisungen erlassen und zwischenzeitlich auch eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt.

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung und ist frei von Weisungen hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze sowie einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer und des Leitungspersonals sichern die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgende Berichterstattung an den Gesellschafter und den Aufsichtsrat findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

### **III. Schulungskonzept**

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Schulungen.

Den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen folgend, werden in den relevanten Bereichen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Neu hinzukommende Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten eine Broschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Im Kontext aktueller Fragestellungen und Neuerungen im Bereich des Netzbetriebs hat die Gleichbehandlungsbeauftragte am 25. November 2011 eine Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm bei der RNG durchgeführt.

### **IV. Überwachungskonzept**

#### **1. Energiewirtschaftsgesetz 2011**

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum bildete die Auswertung und die unternehmensinterne Information über die Anforderungen an die Entflechtung von Verteilernetzbetreibern nach dem im Berichtszeitraum novellierten Energiewirtschaftsgesetz. In diesem Zusammenhang war die Gleichbehandlungsbeauftragte zudem auch intensiv in die im Lichte der gesetzlichen Neuerungen erforderliche Überprüfung der entflechtungsrechtlichen Gegebenheiten der RNG eingebunden. Diese betraf namentlich die gesetzlichen Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche Ausstattung von Verteilernetzbetreibern in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht sowie die neuen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Kommunikation und Markenpolitik.

Hierbei konnte hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung von Verteilernetzbetreibern festgestellt werden, dass die RNG mit jeweils einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsführer sowie 69 adäquat qualifizierten Fachkräften über eine im Verhältnis zum Umfang des ihr obliegenden Netzbetriebs angemessene personelle Ausstattung verfügt, um die ihr in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte zugewiesenen tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Weisungen zur Ausübung und Ausgestaltung des laufenden Netzbetriebs sowie zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, die sich im Rahmen des genehmigten Finanzplans halten, sind dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen untersagt.

Unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurden in einer mit Blick auf die bestehenden Dienstleistungsverhältnisse unternehmensübergreifend eingerichteten Arbeitsgruppe überdies die Anforderungen des in das Energiewirtschaftsgesetz neu eingefügten § 7 a Abs. 6 überprüft. Mit Blick auf die in Bezug auf das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik der RNG bereits bestehende Sachlage wurde auch diesbezüglich kein neuer Handlungsbedarf identifiziert. So ist bereits durch die ohne jeglichen Bezug zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gewählte Firma und das Logo der RNG gewährleistet, dass eine namentliche oder bildliche Verwechslung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen durch den Endkunden ausgeschlossen wird. Gleiches gilt in Bezug auf das Kommunikationsverhalten der RNG. Die Firmensitze der RNG und der Vertriebsseinheiten der übrigen Unternehmen befinden sich an unterschiedlichen Standorten ohne räumlichen Bezug, so dass auch eine Verwechslung aufgrund einer identischen Adresse ausgeschlossen ist. Auch verfügen die Mitarbeiter der RNG über Telefonnummern und E-Mailadressen, die in keinem Zusammenhang zu den Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Vertriebsseinheiten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens stehen. Schließlich verfügt die RNG auch über eigenes Briefpapier und einen eigenständigen Internetauftritt, der keinerlei Hinweise auf wettbewerblich tätige Bereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder sonstige Verwechslungsgefahren beinhaltet.

## **2. Prozessanalyse**

Mit Blick auf eine in den Berichtszeitraum fallende Anfrage der Bundesnetzagentur wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten zudem auch die Entflechtungskonformität der Geschäftsprozesse „Netzentgelte Strom/Gas kalkulieren und veröffentlichen“ und „Netzsicherheitsmanagement“ überprüft.

### **a) Prozess „Netzentgelte Strom/Gas kalkulieren und veröffentlichen“**

Für den Prozess „Netzentgelte Strom/Gas kalkulieren und veröffentlichen“ liegen bei der RNG eine graphische Prozessdarstellung und ein Prozesssteckbrief vor, in welchem die Grundlagen des Prozesses – u. a. seine Ziele und die zu beachtenden Vorgaben – sowie sein Ablauf ausführlich beschrieben sind.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Kalkulation der Netzentgelte und deren Veröffentlichung liegen bei dem Leiter des Fachbereichs Regulierungsmanagement der RNG. Dieser mit 9 Mitarbeitern ausgestattete Fachbereich nimmt die Kalkulation der Netzentgelte vollständig und ohne Beteiligung von

Dritten wahr. Es bestehen namentlich auch keine Schnittstellen zu wettbewerblich tätigen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierungsverordnung und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften auf Basis des jeweiligen Bescheides der Bundesnetzagentur. Eine Verfahrensanleitung bildet die sehr detaillierte „Schriftliche Dokumentation über die Herleitung und Verprobungsrechnung der Entgelte für den Zugang zum Strom/Gasverteilnetz der Rheinische NETZGesellschaft mbH“. Der mit der Ermittlung der Netzentgelte verbundene Informationsaustausch – z. B. bezüglich der erforderlichen Plandaten – erfolgt ausschließlich innerbetrieblich, so dass die Anforderungen der informatorischen Entflechtung jederzeit gewahrt sind. Insbesondere sind die an dem Kalkulationsprozess beteiligten Mitarbeiter dahingehend sensibilisiert, dass die künftige Höhe der Netzentgelte solange als wirtschaftlich vorteilhafte Information über die Geschäftstätigkeit des Netzbetreibers anzusehen ist, solange sie nicht diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht ist. Dementsprechend werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation von der RNG auch gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen solange geheim gehalten, bis sie diskriminierungsfrei allen Marktteilnehmern durch Veröffentlichung der Preisblätter im Internet zeitgleich zugänglich gemacht worden sind. Hierdurch ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich vorteilhaften Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an assoziierte Wettbewerbsbereiche gelangen. Über die Veröffentlichung werden alle Lieferanten und Vertragspartner zeitgleich per gesonderten Brief informiert. Zugleich wird den betroffenen Vertragspartnern auch die Höhe der individuellen Netzentgelte bekannt gemacht. Damit hat die Überprüfung im Ergebnis die entflechtungskonforme Ausgestaltung des Geschäftsprozesses bestätigt.

## **b) Last- bzw. Netzsicherheitsmanagement**

Beim Lastmanagement im Strombereich wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Einspeisemanagement für Erzeugungsanlagen
- Einspeisungen im Rahmen der Minutenreserve
- Netz- und Systemregeln gemäß TransmissonCode/DistributionCode
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14 a EnWG

Im Zusammenhang mit dem Einspeisemanagement für Erzeugungsanlagen ist insbesondere das Vorgehen betreffend EEG- und KWK-Einspeiseanlagen von Bedeutung. Hierzu werden neben den Regelungen der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz zwischen der RNG und den Einspeiseanlagenbetreibern individuelle Vereinbarungen hinsichtlich der Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung getroffen. Es handelt sich hierbei um Standardregelungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und den Technischen Anschlussbedingungen ergeben, die unterschiedslos gegenüber allen Anlagenbetreibern zur Anwendung kommen. Eine Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung von Einspeiseanlagen war aufgrund der derzeitigen Netz-/Einspeisesituation im Netzgebiet der RNG bislang nicht erforderlich. Hinsichtlich der Netzführung von EEG- und KWK-Einspeiseanlagen werden derzeit seitens der RNG entsprechende Netzbetreiberrichtlinien erstellt.

Das Last- bzw. Netzsicherheitsmanagement der RNG betrifft auch Anlagen, die an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind und von den Übertragungsnetzbetreibern zur Deckung der Minutenreserve eingesetzt werden. Entsprechende Regelungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung und damit einer möglichen Abschaltung solcher Anlagen (z. B. bei störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen der RNG) finden sich in §§ 17 und 24 des standardisierten Anschlussnutzungsvertrages, der von der RNG mit allen Anlagenbetreibern abgeschlossen wird. Die an die Anlagenbetreiber gestellten technischen und organisatorischen Mindestanforderungen entsprechen hierbei denen, die zur Präqualifizierung von Anbietern zur Erbringung von Minutenreserveleistung im TransmissionCode (Anhang D 3) beschrieben sind.

Der Transmission- und der DistributionCode2007 sind überdies auch Bestandteil der von der RNG mit den Übertragungsnetzbetreibern geschlossenen Anschlussnutzungsverträge. Hiernach führt die RNG unter anderem im Rahmen der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 EnWG Unterstützungsmaßnahmen im Auftrag der verpflichteten Netzbetreiber durch. So erfolgt etwa bei umfangreichen Störungen ein frequenzabhängiger Lastabwurf von Kundenanlagen nach einem 5-Stufen-Plan. Hierbei findet bei einem Absinken der Netzfrequenz frequenzabhängig eine automatische Abschaltung (Lastabwurf) statt, eine kundenspezifische Abschaltung wird hierbei nicht vorgenommen. Die von dem Lastabwurf betroffenen Versorgungsbereiche werden nach Wirksamkeits- und Verhältnismäßigkeitskriterien festgelegt.

Das Lastmanagement zur Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14 a EnWG betrifft primär die Abschaltung von Nachtstromspeicherheizungen. Die hierfür geltenden Grundsätze sind diskriminierungsfrei in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der RNG festgelegt. Die erforderliche Abschaltung wird von einem Rundsteuerbefehl der Leitstelle ausgeführt.

Anders als im Strombereich besteht in den Netzgebieten der RNG im Gasbereich derzeit keine Notwendigkeit zur Abschaltung von Anlagen. Die Technischen Anschlussbedingungen der RNG beinhalten deshalb keine Regelungen für eine Abschaltung von Gasanlagen.

Im Ergebnis haben sich im Rahmen der Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der Zu- und Abschaltung von Anlagen keine Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten der RNG ergeben.

### **3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

Entsprechend der in den Unternehmen bekannten Beratungsfunktion der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde diese im Berichtszeitraum in einer Vielzahl von Fällen in entflechtungsrelevante Fragestellungen einbezogen. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit bildete hierbei die Beratung hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung und Weitergabe von Informationen. Hierbei konnte nicht nur eine hohe Sensibilität für diesen Themenkreis, sondern durchweg ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter festgestellt werden. In Zweifelsfällen konnte durch die regelmäßig frühzeitige Einbindung der Gleichbehandlungsbeauftragten stets ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

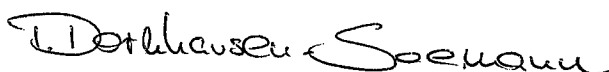
Im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen hat sich die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch über die Umsetzung der Festlegung der Bundesnetzagentur betreffend die Wechselprozesse im Messwesen und die Ausgestaltung des Beschwerdemanagements der Unternehmen nach dem novellierten Energiewirtschaftsgesetz informiert. Entflechtungsrelevante Auffälligkeiten wurden hierbei nicht festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms sind bislang gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens verhängt worden.

#### **4. Ausblick**

Infolge der im Jahre 2011 erfolgten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und der hiermit verbundenen Überprüfung der entflechtungsrechtlichen Gegebenheiten der Unternehmen wird in 2012 das Gleichbehandlungsprogramm angepasst. Das angepasste Gleichbehandlungsprogramm wird nach Fertigstellung den Mitarbeitern der Unternehmen und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Köln, den 28. März 2012



Isabella Dornhausen-Seemann  
Gleichbehandlungsbeauftragte